

— Fortsetzung von Seite 5

Alters- und Pflegezentrum Gerbe – Das Recht auf den eigenen Schlusspunkt

Da die Pflegeheime und -institutionen im Kanton Schwyz eigenständig über den Umgang mit Sterbehilfe entscheiden und ein diesbezüglicher Vorstoss der SP Jahre zurückliegt, setzte sich das Alters- und Pflegezentrum Gerbe 2022 an einen Tisch. In einem professionell moderierten Workshop mit verschiedensten Bezugspersonen wurden ethische Haltungen ausgelotet, ehe der Verwaltungsrat den Grundsatzentscheid fällte.

Heute ist der assistierte Suizid in der Gerbe offiziell erlaubt, und wurde auch bereits durchgeführt – ganz im Unterschied zu Nachbarinstitutionen wie der Langrüti, wo es bislang noch an Praxiserfahrung fehlt. Dass das Alters- und Pflegezentrum Gerbe heute eine derart gefestigte Haltung zum Lebensende einnimmt, ist das Ergebnis dieses strukturierten Prozesses. Clemens Egli, Geschäftsführer der Gerbe, und Marcel Buchmann, Leiter Pflege und Betreuung, wollten von Beginn an eine gemeinsame Grundhaltung etablieren. Im interdisziplinären Workshop mit externer Leitung ging es darum herauszuhören, was den einzelnen Anwesenden wichtig ist. Aus den Erkenntnissen entstand eine Broschüre, die Mitarbeitenden Orientierung bietet und die Bedingungen des Hauses festlegt.

In der Gerbe bedeutet Würde: Bewohnende dürfen ihren Lebensabend und ihr Sterben im Rahmen der Möglichkeiten so gestalten, wie sie es sich wün-

«Wer sicherstellen will, dass am Lebensende nach dem eigenen Willen gehandelt wird, sollte Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag frühzeitig verfassen und direkt beim Heimeintritt hinterlegen.»

Clemens Egli, Geschäftsführer Alters- und Pflegezentrum Gerbe

schen – bis hin zum selbst gewählten Schlusspunkt im eigenen Zimmer.

Dieses Selbstbestimmungsrecht setzt ein Höchstmass an Vorbereitung voraus. Das Sterben wird in der Gerbe nicht verdrängt, sondern bereits bei der Anmeldung und beim Heimeintritt verbindlich thematisiert. Rund 95 Prozent der Bewohnenden bringen eine Patientenverfügung oder einen Vorsorgeauftrag mit – bei 90 Prozent ist der Reanimationsstatus von Anfang an geklärt. Um im Ernstfall keine Zeit mit der Akteneinsicht zu verlieren, wendet das Heim eine pragmatische Lösung mittels einer diskreten Kennzeichnung für das Pflegepersonal an. So weiss insbesondere das Pflegepersonal im Nachtdienst auf einen Blick, ohne lange in den Akten zu suchen, ob Wiederbelebungsmaßnahmen erwünscht sind oder nicht.

Palliative Care: Schmerz- und Angstfreiheit an erster Stelle
Palliative Pflege ist in der Gerbe kein spätes Notfallprogramm, sondern ein zentraler Pfeiler, der viele Betreuungsverläufe von Beginn an begleitet. Zeichnet sich die finale Lebensphase ab – etwa durch den schwindenden Lebenswillen, das Verweigern von Nahrung oder infolge akuter Erkrankungen – setzen sich Pflegeteam, Hausarzt und Angehörige an einen runden Tisch. Im Zentrum stehen Schmerz- und Angstfreiheit.

Das Haus arbeitet konfessionsneutral, nimmt aber auf individuelle religiöse Vorstellungen Rücksicht. Dies erfordert gelegentlich Fingerspitzengefühl, beispielsweise wenn An-

gehörige das natürliche Fasten Sterbender aus Glaubensgründen unterbinden möchten, was im Sterbeprozess zu Komplikationen führen kann. Angehörige dürfen 24 Stunden am Tag im Zimmer verweilen und können auf Wunsch pflegerische Aufgaben wie Waschen und Umkleiden übernehmen. Zur Unterstützung und Entlastung wird zudem auch in der Gerbe der Sterbebegleitdienst WABE hinzugezogen, damit niemand in seinen letzten Stunden allein bleibt.

Klare Spielregeln beim assistierten Freitod
Während andere Häuser wie die Langrüti noch keine praktische Erfahrung mit Sterbehilfeanfragen haben, ist es anders in der Gerbe. Wird ein Sterbewunsch geäussert – meist im vertraulichen

Gespräch mit Egli oder Buchmann – werden die Rahmenbedingungen geklärt. Das Zimmer wird wunschgemäss vorbereitet und steht der sterbenden Person für diesen letzten Schritt vollumfänglich zur Verfügung. Bedingung ist, dass die Heimleitung über den genauen Zeitpunkt informiert wird, um die Betreuung der Mitbewohnenden sowie das Personal davor und danach sicherzustellen. Auf das eigentliche Geschehen darf das Heimpersonal keinerlei Einfluss nehmen; die Einnahme des tödlichen Präparats liegt in der Verantwortung der betroffenen Person und der Sterbehilfeorganisation. Danach übernimmt die Sterbehilfeorganisation die Koordination der vorgeschriebenen behördlichen Massnahmen wie das Aufbieten des Bezirksarztes und der Polizei.

Breite Akzeptanz statt ethischer Grabenkämpfe
Die offene Haltung hat sich bewährt. Verweigerungen aus dem Team gab es bislang keine. Auch Vorbehalte von Neueintretenden blieben aus; das Feedback der Angehörigen und Bewohnenden sei ausnahmslos positiv («Schön, dass das möglich ist»). Nach dem Tod unterstützen Egli und Buchmann Mitbewohnende sowie Mitarbeitende bei Bedarf emotional. Der abschliessende Rat der Heimverantwortlichen an alle Familien ist eindeutig: Wer sicherstellen will, dass am Lebensende nach dem eigenen Willen gehandelt wird, sollte Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag frühzeitig verfassen und direkt beim Heimeintritt hinterlegen.

Die Rechtslage zur Sterbehilfe in der Schweiz

Direkte aktive Sterbehilfe
Die gezielte Tötung auf Verlangen (etwa durch Verabreichen einer Giftspritze durch Dritte) ist in der Schweiz verboten und strafbar (Art. 114/111 StGB).

Therapieverzicht und indirekte Sterbehilfe
Der Abbruch oder das Unterlassen lebenserhaltender Massnahmen ist legal, sofern es dem erklärten Patientenwillen entspricht. Die gezielte Schmerzlinderung (Palliative Care) ist auch dann zulässig, wenn sie als Nebenwirkung das Leben verkürzen kann.

Palliative Care
bezeichnet die ganzheitliche Behandlung, Pflege und Begleitung

von Menschen mit unheilbaren oder lebensbedrohlichen Erkrankungen sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen. Im Zentrum steht nicht mehr die Heilung, sondern der Erhalt der bestmöglichen Lebensqualität. Durch ein Zusammenspiel aus Medizin, Pflege, Seelsorge und Sozialarbeit werden körperliche Beschwerden wie Schmerzen oder Atemnot gezielt gelindert und gleichzeitig seelische, soziale sowie spirituelle Nöte aufgefangen – für ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben bis zuletzt.

Assistierter Suizid
Die Beihilfe zum Freitod bleibt straf- frei, sofern der Helfer uneigennützig handelt (Art. 115 StGB) und die

urteilsfähige Person den tödlichen Schritt eigenhändig ausführt. Die Richtlinien der SAMW (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, welche medizinisch-ethische Richtlinien für die ärztliche Praxis in der Schweiz erarbeiten) verlangen zudem ein unerträgliches, schwerwiegendes Leiden und das Aufzeigen von Behandlungsalternativen.

Freiheit der Heime im Kanton Schwyz
Es gibt keine kantonale Pflicht zur Zulassung von Sterbehilfeorganisationen. Jede Institution entscheidet autonom, muss ihre Haltung jedoch im Palliative-Care-Konzept transparent festhalten und beim Eintritt kommunizieren.

Schritt für Schritt in Richtung Sportzentrum Allmeind

Am Samstag, 24. Oktober, wird die Einsiedler Hauptstrasse zur Laufstrecke: Am grossen Spendenlauf können Kinder, Jugendliche und Erwachsene für das geplante Sportzentrum Allmeind Runden drehen und so Geld sammeln.

PATRIZIA BAUMGARTNER

Das Sportzentrum Allmeind geht einen weiteren Schritt in Richtung Realisierung. Anlässlich der bevorstehenden Baueingabe wollen die Verantwortlichen die lokale Bevölkerung mit einbeziehen – und zwar sportlich: Am Samstag, 24. Oktober, findet deshalb mitten im Dorf ein grosser Sponsorenlauf statt. Gesucht sind jetzt Läuferinnen und Läufer jeden Alters sowie Personen, die bereit sind, als Sponsoren einen Teil der noch benötigten Finanzierung beizusteuern.

Möglichst viele Runden drehen
Gelaufen wird auf der Einsiedler Hauptstrasse. Eine Runde ist rund 250 Meter lang. Je nach Alterskategorie haben die Teilnehmenden 10 bis 20 Minuten Zeit, möglichst viele Runden zu absolvieren.
Das Prinzip ist einfach: Die Läuferinnen und Läufer suchen im Vorfeld Sponsoren, die entweder einen bestimmten Betrag pro gelaufene Runde oder einen Pauschalbetrag zusagen. Nach dem Lauf werden die Beiträge abgerechnet und den registrierten Sponsoren in Rechnung gestellt.
Mitmachen können alle Altersgruppen – vom MuKi/VaKi-Lauf bis zu den Erwachsenen-Kategorien. Für Kinder und Ju-



Am 24. Oktober heisst es: laufen fürs Sportzentrum. Die Organisatoren hoffen auf möglichst viele Teilnehmer, genau wie im Vorfeld der gewonnenen Abstimmung fürs Sportzentrum im letzten Jahr. Foto: zvg

gendliche gibt es eigene Startzeiten, ebenso für verschiedene Altersklassen bei den Erwachsenen. Zusätzlich sind drei freie Startzeiten vorgesehen, falls jemand die reguläre Startzeit seiner Kategorie nicht wahrnehmen kann. Alle Startzeiten sind auf der Sportzentrum-Webseite publiziert.

Noch rund 5,7 Millionen Franken fehlen
Mit dem Sportzentrum-Spendenlauf vom Samstag, 24. Oktober, soll ein Beitrag zur Beschaffung des noch benötigten Eigenkapitals für die Realisierung des Sportzentrums Allmeind geleistet werden. Auch wenn dieser Spendenlauf allein wohl nicht genügen wird, um die gesam-

Zeitplan des Sponsorenlaufs

Die Kategorienzugehörigkeit entspricht dem Alter am Tag des Spendenlaufes.

Alter	Dauer	Startzeit
Alle Kategorien	15 Minuten	10.00Uhr
Kinder 10/11 Jahre	15 Minuten	10.30Uhr
Kinder 6/7 Jahre	10 Minuten	11.00Uhr
Kinder 8/9 Jahre	10 Minuten	11.20Uhr
MuKi/VaKi bis 5 Jahre	10 Minuten	11.40Uhr
Jugendliche 12/13 Jahre	15 Minuten	12.00Uhr
Alle Kategorien	15 Minuten	13.00Uhr
Erwachsene 18+	20 Minuten	13.30Uhr
Erwachsene 30+	20 Minuten	14.00Uhr
Promis-Laufen für das SZA	15 Minuten	14.30Uhr
Erwachsene 40+	15 Minuten	15.00Uhr
Erwachsene 50+	15 Minuten	15.30Uhr
Jugendliche 14/15 Jahre	15 Minuten	16.00Uhr
Jugendliche 16/17 Jahre	20 Minuten	16.30Uhr
Alle Kategorien	20 Minuten	17.00Uhr

te noch fehlende Finanzierung (rund 5,7 Millionen Franken) sicherzustellen, soll doch ein öffentliches Zeichen der Unterstützung gesetzt werden.
Für den Lauf kann man sich online über die Plattform «Sponsorship» anmelden, die vom Einsiedler Silvan Engeler und seiner Adalov AG programmiert wurde. Voraussetzung ist eine aktuelle E-Mail-Adresse. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden einen persönlichen Link beziehungsweise QR-Code, über den Sponsoren ihren Beitrag erfassen können.
Festwirtschaft und Informationen
Rund um den Lauf ist auch für

Wofür wird gesammelt?

Die Einsiedler Stimmbevölkerung hat am 30. November 2025 einem einmaligen Bezirksbeitrag von 17,4 Millionen Franken sowie einem jährlichen Betriebsbeitrag von 1,4 Millionen Franken ans Sportzentrum Allmeind zugestimmt. Zudem verfügt die Genossenschaft Sportzentrum Allmeind über eine Finanzierungsbestätigung der Raiffeisenbank über 15 Millionen Franken.
Bis Ende 2028 müssen gemäss den Angaben der Verantwortlichen noch rund 5,75 Millionen Franken beschafft werden. Der Sponsorenlauf vom 24. Oktober soll einen Beitrag an dieses Eigenkapital leisten.

Verpflegung und Informationen gesorgt. Auf dem Waldstatt-Areal (hinter der Kantonalbank) gibt es eine Festwirtschaft mit Essen und Getränken. Dort können sich die Läuferinnen und Läufer vor oder nach ihrem Einsatz stärken und sich über das Sportzentrum und den aktuellen Stand informieren und Fragen stellen.
Kurz vor dem Anlass werden die Organisatoren nochmals über den genauen Ablauf, die Rundenzählung und weitere Programmpunkte informieren.
Ob jung oder alt, ambitionierte Läuferin oder gemütlicher Rundenläufer: Beim Sponsorenlauf zählt letztlich jede Runde. Und jeder gelaufene Meter bringt das Sportzentrum Allmeind ein kleines Stück voran. Jetzt direkt anmelden unter: <https://lauf.sportzentrum-allmeind.ch>. Siehe Inserat.